

Anzeigeformular über den Betrieb von privaten Wasserversorgungsanlagen

Grundstückseigentümer:

Datum:

Name, Firma:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

I. Grundstücksangaben:

Grundstück/Abnahmestelle:

in 51570 Windeck

Gemarkung

Flur

Flurstück

II. Verwendungsumfang:

Für das v.g. Grundstück bzw. Abnahmestelle wird/soll eine

private Wasserversorgungsanlage **mit** Abwassereinleitung genutzt (werden):

Zisterne

Regenwassernutzungsanlage

Brunnen

Sonstige Anlage:

Ergänzungen/Hinweise:

III. Installation:

Mit den Installationsarbeiten wird/wurde folgende Firma beauftragt:

IV. Anschlusszeitpunkt:

Die betriebsfertige Herstellung soll voraussichtlich _____ erfolgen.
(Monat, Jahr)

Hinweise:

Die Gemeindewerke Windeck weisen darauf hin, dass jeder Grundstückseigentümer bzw. Gebührenpflichtige verpflichtet ist, die Errichtung und Inbetriebnahme von privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen zum Betrieb sanitärer Anlagen, Waschmaschinen o.ä.) bei der Gemeinde Windeck, sowie beim Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises (E-Mail: gesundheitsaufsicht@rhein-sieg-kreis.de, Fax: 02241 – 13 3181) schriftlich anzuzeigen.

Die klassische Regentonnen im Garten, die Regenwasseranlage mit Zisterne oder ein Brunnen, welche ausschließlich für die Gartenbewässerung verwendet werden und keine Verbindung zur Trinkwasserinstallation haben, bleiben davon unberührt.

Die Anlagen, die zusätzlich im Gebäude zu der Trinkwasserinstallation betrieben werden, sind strikt von dieser zu trennen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten und zu betreiben.

Eine Verbindung ist nur nach den a.a.R.d.T. mittels freiem Auslauf zulässig. Dadurch wird verhindert, dass z. B. bei technischen Störungen Brunnen- oder Dachablaufwasser in die Trinkwasserinstallation gelangt und dieses verschmutzt. Ein derartiges zweites Rohrleitungssystem muss dauerhaft gekennzeichnet sein.

Für weitere Informationen hierzu steht Ihnen die WTE Betriebsgesellschaft mbH, Kirchstr. 6 in 51570 Windeck-Rosbach unter Tel.: 02292 – 91 12 0 gerne zur Verfügung.

Bei der Wasserentnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist der Mengennachweis üblicherweise durch einen Wasserzähler zu führen.

Die Wahl des Wassermessers (Kaltwasserzähler) richtet sich nach den jeweiligen Verbrauchsmengen. In der Regel sind Zähler der Größenordnung Qn 1,5 ausreichend. Diese decken einen Messbereich bis Qmax 3 m³/h ab. Es sind ausschließlich geeichte Wasserzähler mit entsprechender Kennzeichnung zulässig. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre nach der Mess- und Eichverordnung, Anl.7 Ziffer 5.5.1. Die Wasserzähler sind vor Ablauf der Eichfrist durch einen neuen und geeichten Zähler zu ersetzen.

An der Wasserzähleinrichtung muss dauerhaft ein Hinweis auf die im Gebäude vorhandene Nichttrinkwasseranlage angebracht sein.

Sollten mit dem Einbau des Wassermessers jeweilige Umbau- oder Erweiterungsarbeiten an der Hausinstallation erforderlich werden, sind diese Arbeiten ausschließlich durch Fachunternehmen zulässig. Dies ist vorliegend dann durch das Fachunternehmen zu bescheinigen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese von einem Bediensteten und/oder Beauftragten (WTE Betriebsgesellschaft) der Gemeinde abgenommen wurde und die erforderlichen Nachweisunterlagen (z.B. Nummer des eingebauten Wasserzählers, Eichdaten des Wasserzählers) vorliegen.

Der Zeitpunkt für die Abnahme und Erfassung des eingebauten Wasserzählers ist rechtzeitig mit der WTE Betriebsgesellschaft mbH abzustimmen. Bei Bedarf kann eine vorherige örtliche Beratung erfolgen.

Dem Gebührenpflichtigen obliegt vor Ablauf der Eichfrist die rechtzeitige Anmeldung zur Abnahme des Wechselzählers.

Den Bediensteten der Gemeinde und/oder Beauftragten der Gemeinde sind jederzeit der Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren.

Die Gebührenerhebung richtet sich jeweils nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck.

Bei Fragen zur Anzeigepflicht der Anlage und Gebührenerhebung wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Gemeindewerke Windeck, Frau Gropp (Tel.: 02292 – 9114 - 41) oder Frau Winkinger (Tel.: 02292 – 9114 - 42) sowie per E-Mail: gebuehren@gemeinde-windeck.de.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Es ist bekannt, dass sämtliche Kosten für die Installation etc. von dem/der Eigentümer/in zu übernehmen sind. (Hiervon ausgenommen ist die Beratung und Abnahme durch die WTE Betriebsgesellschaft mbH).

Ort, Datum

Unterschrift